Term Sheet

1	[aa]	
1.	[●●]	– [●●] im Folgenden "[●●]" genannt –
2.	[••]	– [●●] im Folgenden "[●●]" genannt –
		– [●●],[●●], und [●●] im Folgenden einzeln und gemeinschaftlich auch " Gründer " genannt –
3.	[●●]	auch "Grunder gehannt –
		– [●●] im Folgenden " Gesellschaft " genannt –
4.	[●●]	– [●●] im Folgenden "[●●]" genannt –
5.	[••]	– [●●] im Folgenden "[●●]" genannt –
		– [●●],[●●], und [●●] im Folgenden gemeinsam
		auch "Business Angels" und einzeln "Business Angel" genannt –
		 alle gemeinsam im Folgenden gemeinsam
		auch "Parteien" und jeder einzeln "Partei" –

Gesellschaft

Die [•Name der Gesellschaft•], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [•Ort•] unter HRB [••] hat/betreibt [•Beschreibung des Gesellschafts-zwecks/Geschäftsgegenstandes•]. Das Stammkapital [• ist voll einbezahlt und•] beträgt EUR [••]. Die Gründer sind die alleinigen Gesellschafter der Gesellschaft.

Investment

Die Business Angels beabsichtigen, der Gesellschaft insgesamt EUR [●●] (Stammkapital einschließlich Aufgeld) zu einem Share Price in Höhe von EUR [●●] zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht einer Pre-Money Bewertung von EUR [●●] oder EUR [●●] Post-Money

Gesellschafterstruktur

Die Gesellschafterstruktur vor und nach Investment ist dem beigefügten CapTable zu entnehmen. Es besteht davon abweichend keine stille Beteiligung, Unterbeteiligung, Option, Incentivierung auf den Exit oder ein vergleichbares Recht.

Vorerwerbsrecht

Für den Fall einer Übertragung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter an Dritte ist jeder der übrigen Gesellschafter zum Vorerwerb zu den mit dem Dritterwerber vereinbarten Bedingungen berechtigt. Ausgenommen hiervon sind Übertragungen der Business Angels an jeweils verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.

Mitveräußerungsrecht

Beabsichtigt ein oder beabsichtigen mehrere Gesellschafter die Veräußerung seiner bzw. ihrer Geschäftsanteile, so können die übrigen Gesellschafter der oder die verlangen, dass veräußerungswilligen Gesellschafter ihnen ermöglicht bzw. ermöglichen, dass ihre Geschäftsanteile pro rata zu den selben Bedingungen mitveräußert werden.

Business Angel Put Option

Jeder Business Angel kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, jederzeit von Gesellschaft oder Gründer(n) verlangen, seine sämtlichen Geschäftsanteile zu einem Kaufpreis von EUR 1 zu erwerben.

Schutzrechts- und Erfindungsklausel

Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, sonstiges Know-how oder dem Urheberrecht unterliegenden Erzeugnisse, die im gegenwärtigen oder absehbar zukünftigen Geschäftsbereich der Gesellschaft liegen ("IP Rechte") oder Nutzungsrecht an den IP Rechten stehen uneingeschränkt der Gesellschaft zu. Gleiches gilt für entsprechende künftige IP Rechte oder ist entsprechend sicherzustellen. Dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen unterfallende Erfindungen sind der Gesellschaft mitzuteilen.

Wettbewerbsverbot

Die Gründer werden einem Wettbewerbsverbot unterstellt, das ihnen verbieten wird, während der Dauer ihrer Beteiligung, Anstellung oder Organschaft bei der Gesellschaft eine andere Tätigkeit, insbesondere eine mit der Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit auszuüben. Sie werden ihre Arbeitskraft ausschließlich der Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Informationsrechte

Jeder Business erhält die üblichen Angel monatlichen, vierteljährlichen jährlichen Informationen über und den Geschäftsverlauf der Gesellschaft. Er wird zeitnah und unabhängig von den regelmäßigen Berichtspflichten über wichtige Ereignisse umfassend informiert.

Corporate Governance

Gründer und Business Angels stimmen einvernehmlich die Planzahlen, Planbilanz, Grobplanung von Umsatz und Kosten usw. ("Unternehmensplanung") ab. (i) Davon abweichende wesentliche Maßnahmen der Geschäftsführung und (ii) Satzungsänderungen unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Business Angels. Die Business Angels entscheiden mit einfacher Mehrheit bezogen auf ihre Beteiligung am stimmberechtigten Stammkapital der Gesellschaft.

Garantien

Die Gründer geben marktübliche Garantien bezüglich IP Rechten und *title* im marktüblichen Umfang ab.

Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die Verhandlungen des Investments und alle aus diesem Anlass und dessen Anbahnung zugänglich gemachten und nicht öffentlichen Informationen vertraulich zu behandeln. Zulässig ist Dies gilt nicht für die zum Zwecke der Transaktion erforderliche Weitergabe solcher Informationen an Mitarbeiter oder Berater der Business Angels, die Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Aufschiebende Bedingungen

Die Durchführung der Transaktion erfolgt vorbehaltlich folgender aufschiebender Bedingungen:

- Positive Ergebnisse der Due Diligence Prüfung
- ggf. Zustimmung der Gremien der Business Angels
- Einvernehmliche Verhandlung und Erstellung der erforderlichen Dokumente (Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung, Gesellschaftsvertrag, Dienstverträge für die Geschäftsführung, Unternehmensplanung und ggf. weitere erforderliche Vereinbarungen)
- Prüfung der deutschen und europäischen Regelungen über die Fusionskontrolle und ggf. Anmeldung des Beteiligungserwerbs.

Kosten

Kommt es zum Abschluss des Investments, trägt die Gesellschaft die den Business Angels daraus insgesamt (einschließlich Due Diligence) entstandenen Kosten inklusive der Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberaterkosten bis zu einem Betrag von EUR [●●]. Dies gilt entsprechend für Kosten der Gründer bis zu einem Betrag von EUR [●●]. Im Übrigen tragen alle Parteien die ihnen entstanden Kosten – auch bei Nichtabschluss des Investments – selbst.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen des Term Sheets ganz oder teilweise unwirksam sein, so sollen die übrigen Regelungen weiter gelten. Anstelle der unwirksamen Regelungen gilt die Regelung, die die Parteien voraussichtlich vereinbart hätten, wäre ihnen die

Unwirksamkeit der fraglichen Regelung bewusst gewesen. Unter mehreren in Frage kommenden Auslegungen soll im Zweifel diejenige gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck des unwirksamen Abschnittes am nächsten kommt. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass die verbindlichen Abschnitte des Term Sheets eine unabsichtliche, systemwidrige Lücke aufweisen sollten.

Bindungswirkung

Das Term Sheet enthält lediglich in Eckpunkten die anzustrebenden Verhandlungsziele, von denen die Parteien aber noch abweichen können, sei es aus steuerlichen Gründen, vertragstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen. Daraus erwachsen keine Ansprüche weder auf Erfüllung noch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Gleichwohl ist über diese Punkte nach Treu und Glauben zu verhandeln; sie sollen dem Anwendungsbereich des § 311 Abs. (2) und (3) BGB insoweit nicht entzogen sein.

Bindungswirkung entfaltet demgegenüber die Vereinbarung der Parteien zu Vertraulichkeit und Kosten sowie die Salvatorische Klausel.

[●Ort●], [●Datum●] [●Name●]
[●Ort●], [●Datum●] [●Name●]
[●Ort●], [●Datum●] [●Name●]

Cap Table

vor dem Investment

Gesellschafter	Geschäftsanteile	Gesellschaftsanteil	
		in Prozent	
		(gerundet)	
[●●]	EUR [●●]	[●●] %	
[●●]	EUR [●●]	[●●] %	
	EUR [●●]	[●●] %	
Gesamt	EUR [••]	100%	

nach dem Investment

Gesellschafter	Geschäftsanteile	Gesellschaftsanteil	
		in Prozent	
		(gerundet)	
[●●]	EUR [••]	[●●] %	
[••]	EUR [●●]	[●●] %	
[••]	EUR [●●]	[●●] %	
[••]	EUR [●●]	[●●] %	
	EUR [●●]	[●●] %	
Gesamt	EUR [••]	100%	

Pre-Money Bewertung	EUR [●●]
Share Price	EUR [●●]
Investment	EUR [●●]
Stammkapital	EUR [●●]
Aufgeld	EUR [●●]
Post-Money Bewertung	EUR [●●]